

Kapitel 12 620
Lastenausgleichsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

12 620 Lastenausgleichsverwaltung

E i n n a h m e n

Übrige Einnahmen

182 10	246	Anteil des Landes an Rückflüssen aus Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach § 19 Flüchtlingshilfegesetz (Tilgungsbeträge)	1 500	2 000	-500	4
182 30	246	Anteil des Landes an Rückflüssen aus Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft nach § 18 Flüchtlingshilfegesetz (Tilgungsbeträge)	300	300	—	1
281 00	246	Anteil des Landes an Rückzahlungen von Einrichtungshilfen nach Abschnitt II des Flüchtlingshilfegesetzes ...	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 12 620			1 800	2 300	-500	5

Erläuterungen

Zu Titel 182 10:

Von den Rückflüssen aus Aufbaudarlehen nach Abschnitt IV des Flüchtlingshilfegesetzes sind - entsprechend dem Anteil an der Ausgabe - 20 v.H. für das Land zu vereinnahmen.

Zu Titel 182 30:

S. Erläuterungen zu Titel 182 10.

Zu Titel 281 00:

Bei diesem Titel sind - entsprechend dem Anteil an der Ausgabe bei Titel 631 00- 20 v.H. der Rückzahlungen von Einrichtungshilfen nachzuweisen. Einrichtungshilfen sind von den Empfängern/Empfängerinnen zu erstatten, soweit ihnen zu einem späteren Zeitpunkt für den gleichen Zweck Leistungen nach anderen Vorschriften bewilligt werden.

Kapitel 12 620
Lastenausgleichsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für
Investitionen)**

Die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind gegenseitig deckungsfähig.

631 00	246	Anteil des Landes an den Verwaltungskosten der nach Abschn. IV Flüchtlingshilfegesetz gewährten Darlehen	500	600	-100	—
633 00	215	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände	6 300 000	7 000 000	-700 000	7 200
		Die Ausgaben sind übertragbar.				
		Gesamtausgaben Kapitel 12 620	6 300 500	7 000 600	-700 100	7 200

Erläuterungen

Zu Titel 631 00:

An den Verwaltungskosten der nach Abschn. IV Flüchtlingshilfegesetz gewährten Aufbaudarlehen, deren Rückflüsse zu 20 v.H. dem Land zufließen, beteiligt sich das Land mit dem gleichen v.H.-Satz.

Zu Titel 633 00:

Vom Haushaltsjahr 1974 an ist das Land in die Gewährung von Zuweisungen zu den bei den kommunalen Gebietskörperschaften anfallenden Kosten der Lastenausgleichsverwaltung eingetreten. Die Höhe der Zuweisungen richtet sich nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2007 (GFG 2007); die Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten werden voll erstattet.